

Baloise Bauversicherung

**Produktinformationen und
Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2023

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 9

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG (nachfolgend Baloise genannt), Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel.

Im Internet ist die Baloise unter www.baloise.ch zu finden.

2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Baloise Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Sämtliche Deckungen, mit Ausnahme der Besucherunfallversicherung, sind als Schadenversicherung ausgestaltet. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögens-einbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

3.1 Versicherbare Bauten

Versichert werden können Neubauten, Anbauten, Umbauten und Renovationen im

- Hochbau (z.B. Wohn-, Geschäfts- und Bürobauten)
- Tiefbau (z.B. Strassen-, Brücken- und Kläranlagenbauten)

Montageleistungen, welche für das versicherte Bauvorhaben erbracht werden müssen, können mitversichert werden.

Versichert wird das im Versicherungsvertrag genannte Bauvorhaben ab Vertragsbeginn bis zu dessen Vervollständigung bzw. bis zum vereinbarten Vertragsablauf (Projektversicherung).

Spezielle Vertragslösungen mit mehrjähriger Vertragsdauer (z.B. Rahmenverträge für Generalunternehmer) sind auf besondere Vereinbarung möglich.

3.2 Bauwesenversicherung

Die Bauwesenversicherung nimmt allen am Bau Beteiligten die finanziellen Folgen aus unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung des Bauvorhabens ab.

Ohne Mehrprämie sind auch versichert:

- die auf die Bausumme zugeschnittenen Kosten für Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbauarbeiten
- Feuer- und Elementarereignisse sowie Probetrieb bei Montageleistungen maschineller Einrichtungen

Für Bauleistungen können Feuer- und Elementarereignisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mitversichert werden. Bei Hochbauten ist dies somit nur in den Kantonen Obwalden, Schwyz, Uri, Appenzell Innerrhoden, Wallis, Tessin und Genf sowie im Fürstentum Liechtenstein möglich.

Einige Beispiele zu versicherten Schäden im Rahmen der Bauwesenversicherung:

- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit von am Bau beteiligten Personen
- Einsturz der Baugrube
- Deckeneinsturz
- Beschädigung von Bauleistungen durch Unbekannte (Vandalismus)
- Diebstahl von bereits montierten Teilen
- Feuer- und Elementarschäden an
 - Aushubarbeiten
 - Baugrubensicherung
 - Stützmauern, Umgebungs- und Kanalarbeiten
- Beschädigung als Folge von Planungs- und Berechnungsfehlern

Produktinformationen

Baloise Bauversicherung

- Beschädigung des Bauwerkes durch Gerüste, Kran und andere Bauhilfsmittel

Aufgrund besonderer Vereinbarung können zusätzlich versichert werden, z. B.:

- Schäden an bestehenden Bauten oder der Fahrhabe
- Schäden an Baustelleneinrichtungen (z. B. Baugerüst)
- Vermögensschäden wegen Bauzeitverzögerung oder Betriebsunterbruch
- Kratzer auf Verglasungen und Oberflächen

3.3 Bauherrenhaftpflichtversicherung

Der Bauherr hat aufgrund verschiedener Gesetzesbestimmungen – oftmals auch ohne eigenes Verschulden – für die Wiedergutmachung von Schäden Dritter einzustehen, die infolge der Bauarbeiten entstanden sind. Im Vordergrund steht dabei die Haftung des Bauherrn als Grundeigentümer gemäss Art. 679 ZGB (Zivilgesetzbuch) aus der Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke und Gebäude. Die Bauherrenhaftpflichtversicherung deckt die finanziellen Forderungen ab, welche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- und Sachschäden gegen den Bauherrn im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben erhoben werden.

Ohne Mehrprämie sind auch versichert:

- Kosten für angemessene und sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden Schadens
- die Haftpflicht aus Eigenleistungen des Bauherrn mit entsprechender Fachkenntnis

Einige Beispiele aus der Praxis, die im Rahmen der Bauherrenhaftpflichtversicherung versichert sind:

- Ein Kind kriecht unter dem Baustellenzaun hindurch und fällt in die Baugrube. Dabei verletzt es sich schwer
- Das Bauvorhaben befindet sich im Rohbau. Als Folge eines Windstosses löst sich ein Teil des Daches und stürzt auf die Strasse. Das Auto einer Drittperson wird beschädigt
- Beim Bau einer unterirdischen Garage gerät das Erdreich in Bewegung. Als Folge davon entstehen am Nachbargebäude Risse

Aufgrund besonderer Vereinbarung können zusätzlich versichert werden, z. B.:

- Vermögensschäden durch ein unvorhergesehenes, nicht zum geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis, welches nicht zu einem Personen- oder Sachschaden führt. Beispiel: Aufgrund eines Unfalls auf der Baustelle ist der Zugang zum angrenzenden Restaurant während zwei Tagen nicht möglich

Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

3.4 Besucherunfallversicherung

Mit der Besucherunfallversicherung können Gäste, welche sich befugterweise auf der Baustelle aufhalten gegen die finanziellen Folgen von Unfällen versichert werden.

Versichert sind:

- Heilbehandlung und Kostenvergütungen, z. B. für medizinisch notwendige Transporte (Schadenversicherung)
- Todesfallkapital für die Begünstigten der getöteten Person (Summenversicherung)
- Invaliditätskapital bei bleibenden Beeinträchtigungen innert 10 Jahren seit dem Unfall (Summenversicherung)
- Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit (Schadenversicherung)
- Spitalgeld während Hospitalisierung oder Kuren (Summenversicherung)
- unfallbedingte Kosten für Sachschäden, z. B. an Brillen (Schadenversicherung)

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer eintreten und für die Bauherrenhaftpflichtversicherung nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Baloise gemeldet werden.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, für versicherte Baustoffe, Bau- und Montageteile frühestens nach erfolgtem Ablad am Versicherungsort.

Der Versicherungsschutz endet

- für Bauleistungen, wenn diese fertig erstellt, in Betrieb/Gebrauch genommen oder nach den SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten
 - für Montageleistungen mit der Vollendung der Montage einzelner Betriebsgruppen resp. mit dem Ende eines allfälligen Probelaufs
- spätestens jedoch an dem im Vertrag vereinbarten Datum.

In der Bauherrenhaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsort (Baustelle).

Produktinformationen

Baloise Bauversicherung

5. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird für die Dauer der Bauarbeiten festgesetzt (Einmalprämie) und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer bzw. vor Vollendung des versicherten Bauvorhabens, erstattet die Baloise dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie entsprechend den bisher erbrachten Leistungen zurück.

Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Baloise entschädigten Totalschadens dahinfällt

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

6. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Baloise fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

7. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertra-

ges eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrserhöhung oder -minderung führen, sind der Baloise anzuzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Baloise gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Baloise ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und der Versicherungsnehmer muss die Baloise informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Baloise den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Baloise ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat.

8. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Baloise ihre Leistung kürzen.

Produktinformationen

Baloise Bauversicherung

Besucherunfallversicherung:

Bei fehlerhaftem Verhalten oder irrtümlichem Beurteilen einer Gefahr durch die Versicherten, erbringt die Baloise die vollen Leistungen. Bei Unfällen, die sich ereignen bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens, können die Leistungen gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden.

9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämienhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

Es kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Besondere Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit	Vertragsablauf
Vollendung des versicherten Bau- oder Montagevorhabens (Bauwesenversicherung)	Bauleistungen: Nach Fertigstellung, Bezug, Inbetriebnahme, Abnahme nach SIA-Normen der versicherten Bauten/Teilobjekte Montageleistungen: Nach Montage, Inbetriebnahme und Beendigung eines allfälligen Probeaufes
Der Versicherungsschutz für die Besucherunfallversicherung erlischt bei Wohnsitz-/Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung

10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Baloise auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Baloise insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung: Die Baloise bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z. B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet.

Allenfalls erhält die Baloise auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z. B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung: Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Baloise nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Baloise dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Baloise gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Baloise bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Baloise zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z. B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Baloise schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Baloise auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Baloise an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung: Die Baloise kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Baloise zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenaustausch: Allenfalls nimmt die Baloise zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z. B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z. B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Baloise dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Baloise über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht.

Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Baloise festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch: Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Baloise am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z. B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein.

Im Rahmen der Schadenabwicklung kann die Baloise eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Baloise einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Produktinformationen

Baloise Bauversicherung

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter www.svv.ch/de/his zu finden.

Rechte in Bezug auf Daten: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Baloise Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Baloise über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden.

Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Baloise zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer: Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Baloise nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Baloise zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen: Detaillierte Informationen zum Datenschutz: www.baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Baloise Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Baloise Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
www.ombudsman-assurance.ch

Vertragsbedingungen

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind ausschliesslich im Sinne der in den Definitionen genannten Begriffsinhalte zu verstehen. Die Definitionen ab Seite 35 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.

Bauwesenversicherung

Versicherungsschutz

BW1

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind:

BW1.1

Bauleistungen und Montageleistungen

- sämtliche Planungsarbeiten, Bauarbeiten sowie Montagearbeiten (inkl. Probebetrieb)
- zugehörige Baustoffe, vorgefertigte Bauteile und Montageteile

soweit sie in der Versicherungssumme gemäss BW7 enthalten sind.

Mitversichert ist die Vorlagerung und der Transport versicherter Baustoffe, Bau- und Montageteile am Versicherungsort (*Subsidiärdeckung*).

Wird nichts anderes vereinbart, ist das gesamte – bei Hochbauten schlüsselfertige – Bauwerk versichert.

BW1.2

Kosten

Die als Folge eines versicherten Schadens notwendigen Kosten für Aufräumung, Bergung, Bewegung, Schadensuche, Dekontamination von Erdreich und Löschwasser, Abbruch und Wiederaufbau, Entsorgung sowie Deponiegebühren.

In Kantonen mit obligatorischer Gebäudeversicherung gewährt dieser Vertrag zusätzlich Deckung für *Feuer* und *Elementarereignisse* über die aus der privaten oder kantonalen Gebäudeversicherung heraus zu leistende Entschädigung (*Subsidiärdeckung*). Die Leistungen der Baloise sind beschränkt auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der anderen Versicherung (Summendifferenzdeckung).

BW2

Versicherte Interessen

Versichert sind Schäden, die nach Gesetz bzw. SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, Architekten, Bauleiters, Ingenieurs, Geologen sowie der am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen und sofern deren Leistungen in der Versicherungssumme gemäss BW7 enthalten ist.

BW3

Versicherungsort

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsvertrag bezeichnete Baustelle, einschliesslich der dazugehörenden Installations-, Montage- und Lagerplätze.

BW4

Versicherte Ereignisse

Versichert sind folgende Ereignisse, wenn sie während der Versicherungsdauer eintreten:

BW4.1

Beschädigung oder Zerstörung (Bauunfall)

BW4.2

Vandalismus

Nicht versichert sind:

- Sprayer- und Graffiti-schäden an Grenz- und Stützmauern sowie bei Tiefbauten
- Farbabweichungen nach erfolgter Reinigung von Sprayereien und Graffiti

BW4.3

Innere Unruhen

Schäden als Folge von *inneren Unruhen*.

BW4.4

Diebstahl von Bau- und Montageteilen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

BW4.5

Feuer/Elementarereignisse (Subsidiärdeckung)

- für Hochbauten in Kantonen mit obligatorischer Gebäudeversicherung: Bauleistungen, soweit für diese in der bestehenden kantonalen oder privaten Gebäudeversicherung ein obligatorischer Ausschluss für *Feuer/Elementarereignisse* besteht (je nach Kanton z.B. Baugrubensicherungs- und Umgebungsarbeiten, Leitungen)
- für maschinelle Einrichtungen bei Montage und Probebetrieb

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

BW5 Ereignisse

BW5.1

Einbruchdiebstahl von Bau- und Montageteilen (*Subsidiärdeckung*)

Als Einbruchdiebstahl gilt durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesener Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines Gebäudes

Gebäuden gleichgestellt sind unvollendete Bauten, Bau- baracken und Container.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung (Diebstahl unter Androhung von Gewalt oder bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Unfall, Ohnmacht oder Tod) angeeignet hat.

BW5.2

Feuer und/oder Elementarereignisse, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

BW5.3

Erdbeben und vulkanische Eruptionen
Zerstörung oder Beschädigung versicherter Bau- und Montageleistungen als Folge von *Erdbeben und vulkanischen Eruptionen*.

Ereignisdefinition:

Alle *Erdbeben und vulkanischen Eruptionen*, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

BW5.4

Nachdeckung (Maintenance)

Nach Ablauf des Versicherungsschutzes gemäss A1 und für die vereinbarte Dauer, Schäden an den versicherten Bau- und Montageleistungen,

- die im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten der versicherten Unternehmer zur Erfüllung ihrer Gewährleistung als Folge von *Beschädigung oder Zerstörung (Bauunfall)* eintreten
- die während der versicherten Bauzeit durch ein versichertes Ereignis verursacht wurden, jedoch erst in der Nachdeckungsfrist (Maintenance-Dauer) eintreten sowie Kosten gemäss BW1.2.

Bei Schäden sowie daraus entstehenden Folgeschäden an elastischen Dichtungen/Isolationen, Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen sowie flüssigkeitsführenden Leitungen beschränkt sich der Versicherungsschutz auf jene Bau- und Montageleistungen, die nicht bei einer Sachversicherung für Gebäude versichert werden können.

Nicht versichert sind:

- blosser Rissbildung, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit, es sei denn, die Sanierung eines Bauteils ist aus statischen Gründen unumgänglich
- Sachen und Kosten gemäss BW6 (ausgenommen Experten- und Schadenssuchkosten (BW6.10))

BW5.5

Nachdeckung für Wasserschäden in Gebäuden (*Subsidiärdeckung*)

Nach Ablauf des Versicherungsschutzes gemäss A1 und für die vereinbarte Dauer, *Wasserschäden* an den versicherten Bau- und Montageleistungen.

Mitversichert sind auch:

- Frostschäden
Kosten für das Auftauen und die Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen und an den daran angeschlossenen Apparaten, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen und im Rahmen des Anteils, für den der Versicherungsnehmer für deren Unterhalt aufzukommen hat

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

- Freilegungs- und Lecksuchkosten bis CHF 10'000 Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten), Freilegen und die Reparatur defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten flüssigkeitsführenden Leitungen inkl. Gasleitungen auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen und im Rahmen des Anteils, für den der Versicherungsnehmer für den Unterhalt aufzukommen hat

Der Versicherungsschutz erlischt spätestens 6 Monate nach dem vereinbarten Vertragsablauf.

Nicht versichert sind:

- Kosten für das Auftauen und für Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere infolge Missachtung von Baunormen (SIA-Normen)
- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden und Freilegungs- und Lecksuchkosten) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten
- Freilegungs- und Lecksuchkosten für flüssigkeitsführende Leitungen, die nicht zu den versicherten Gebäuden gehören
- Kosten für Freilegen defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen

BW6

Zusatzversicherungen

Je nach Vereinbarung sind im Rahmen der im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungssummen bzw. Leistungsbegrenzungen versichert:

BW6.1

Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, welche die Versicherungssumme der Kosten gemäss BW1.2 übersteigen.

BW6.2

Gerüst- und weiteres Material

Beschädigung oder Zerstörung (Bauunfall) von Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Baustelleneinrichtungen, Baucontainern, Tragstruktur der Notdächer, Lehrgerüsten, Reklametafeln.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: *Feuer und Elementarereignisse (Komplementärdeckung).*

Nicht versichert sind:

- Schäden am Baugerüst durch Wind und Sturm, wenn das Gerüst nicht regelkonform bemessen und errichtet wurde. Ein regelkonform bemessenes und errichtetes Gerüst muss Windgeschwindigkeiten (Böenspitzen) von ca. 114 km/h ohne wesentliche Schäden überstehen
- Deformations- und Abnutzungsschäden
- Schäden an Blachen, Plastikfolien, Gerüstnetzen und -abdeckungen
- Arbeitsaufwendungen für Montage und Demontage sowie das Vorhalten. Diese sind in der Grunddeckung mitversichert, sofern diese Kosten Bestandteil der versicherten Bau- und Montageleistungen sind

BW6.3

Baugrund und Bodenmassen

Die als Folge eines versicherten Schadens notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der ursprünglich vorgesehenen Baugrube mit Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der Bauleistungen sind.

Mitversichert sind: *Feuer und Elementarereignisse.*

Diese Deckung erstreckt sich auf den Bereich der Baustelle.

Nicht versichert sind bestehende Bauwerke, z. B. Gebäude, Stützmauern, Strassen, Kanalisationen.

BW6.4

Bestehende Bauten

Beschädigung oder Zerstörung (Bauunfall) von bestehenden Bauten, sofern der Schaden die direkte Folge der versicherten Bau- und Montageleistungen ist und zu Lasten der Versicherten geht.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: *Feuer und Elementarereignisse (Komplementärdeckung).*

Als bestehende Bauten gelten bestehende Bauwerke (z. B. Gebäude, samt deren technischen Einrichtungen, soweit sie der Funktion des Gebäudes dienen und nicht als Fahrhabe gelten), Werkleitungen oder Stützmauern

- die sich auf dem Grundstück des im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauvorhabens befinden
- Dritter, die im Zuge der versicherten Bauleistungen durch die Versicherten bearbeitet werden oder in deren Obhut stehen (gilt nicht für benachbarte Bauwerke Dritter, die unterfangen oder unterfahren werden)

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

Nicht versichert sind:

- blosser Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit (gilt nicht für Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen)
- Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen (Brennstoffe, Schmiermittel, Waren etc.)
- Schäden, die durch den Gebrauch und oder die Nutzung der versicherten Sachen verursacht werden und somit in keinem Zusammenhang mit der Bautätigkeit stehen. Dies gilt auch, wenn die Bauabnahme noch nicht erfolgt ist
- bei Bauten, welche einen historischen oder archäologischen Wert darstellen, Aufwendungen für:
 - Honorare von Archäologen oder Kunsthistorikern
 - ausserordentliche Kosten für den Kauf von alten Materialien, welche schwer beschaffbar sind
 - sehr teure, von offizieller Seite verlangte Arbeitsmethoden
 - Massnahmen, die nicht speziell vereinbart worden sind

BW6.5

Fahrhabe

Beschädigung oder Zerstörung (Bauunfall) von Fahrhabe (Waren und Einrichtungen) im Innern bestehender Bauten gemäss BW6.4, sofern der Schaden die direkte Folge der versicherten Bau- und Montageleistungen ist und zu Lasten der Versicherten geht.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: *Feuer und Elementarereignisse (Komplementärdeckung)*.

Nicht versichert sind:

- Gebäudebestandteile oder bauliche Einrichtungen
- Sachen der am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer
- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze, Briefmarken
- Motor- Wasser- und Luftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen (jeweils samt Zubehör)

BW6.6

Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstung (*Subsidiärdeckung*)

Beschädigung oder Zerstörung (Bauunfall) von Baugeräten, Werkzeugen, Baumaschinen und Montageausrüstung, sofern der Schaden die direkte Folge der versicherten Bau- und Montageleistungen ist (*Subsidiärdeckung*).

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: *Feuer und Elementarereignisse (Komplementärdeckung)*.

Nicht versichert sind:

- a. Objekte
 - Motorfahrzeuge, z.B. selbstfahrende Baumaschinen
 - Luftfahrzeuge, z.B. Drohnen
 - schwimmend eingesetzte Objekte
 - Krane
 - Tunnelbohrmaschinen samt Vorschubeinrichtungen und Nachläufern
 - Maschinen für Tiefenbohrung oder Microtunneling samt Zubehör
 - Förderbänder
 - Roboter und 3-D-Drucker
- b. Schäden
 - innere Betriebsschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache, wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsgemässen Betriebes oder des Transportes, übertriebene Beanspruchung, Frost, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel. Entstehen als Folge solcher Schäden Kollisionen, Um- oder Abstürze, so sind diese Folgeschäden versichert
 - Schäden, die auf die Bedienung durch nicht qualifizierte Personen oder Personen ohne behördlich vorgeschriebene Ausbildung zurückzuführen sind
 - Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die den Versicherten oder ihren Organen bekannt waren oder bekannt sein mussten
 - Schäden, die eintreten, weil eine Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist, es sei denn, dass die Weiterverwendung aus versicherungstechnischen Gründen Sinn macht
 - Schäden an Löffeln, Bechern, Schaufeln, Greifern, Rollen und Gummibereifungen
 - Verlust von Bohrgestängen und Bohrköpfen

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

BW6.7

Bewegte Sachen (Subsidiärdeckung)

Beschädigung oder Zerstörung (Bauunfall) von Sachen, welche nicht Teil der Bau- und Montageleistungen sind, während sie innerhalb des Bauplatzes z.B. mit Kran, Hubstapler, Baulift, Motorfahrzeug bewegt werden.

Nicht versichert sind Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstung.

BW6.8

Vermögensschäden wegen Bauzeitverzögerung oder Betriebsunterbruch

a. Versicherungsschutz

Versichert sind Vermögensschäden, wenn aufgrund eines versicherten Schadens eine Bauzeitverzögerung oder ein Betriebsunterbruch entsteht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das/die durch die Bau- und Montagearbeiten tangierte Gebäude, Gebäudeteile oder darin untergebrachte technische Installationen und/oder Maschinen als Folge des versicherten Schadens nicht mehr benützt werden können.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: *Feuer und Elementarereignisse (Subsidiärdeckung).*

b. Versicherte Erträge und Kosten

Versichert sind zu Lasten des Bauherrn gehende (abschliessende Aufzählung):

- Mietzins- und Ertragsausfälle, Umzugsmehrkosten, Einlagerungskosten (z.B. für Möbel oder technische Geräte), Hotelkosten, Schadenminderungskosten, zusätzliche Kosten für die Baufinanzierung, Mehrkosten für Provisorien, Mehrkosten der Mieter oder Stockwerkeigentümer bei Bauzeitverzögerungen
- bei einem Betriebsunterbruch auf der Bauparzelle:
 - Mehrkosten, die erforderlich sind, um den Betrieb während dem Unterbruch im erwarteten Umfang (d.h. wenn der Schaden nicht eingetreten wäre) aufrecht zu erhalten, zum Beispiel für:
 - die Miete anderweitiger Räumlichkeiten
 - die Nutzung von fremden Anlagen und Einrichtungen
 - Transportkosten für die Verlagerung der Tätigkeiten
 - wenn ein nachweisbarer Ertragsausfall entsteht, der Betriebsertragsausfall abzüglich eingesparter Kosten.

c. Haftzeit

Die Baloise haftet für den Vermögensschaden während maximal 24 Monaten mit dem erstmaligen Feststellen eines versicherten Bauwesen-/Montageschadens, bei einer Bauzeitverzögerung ab dem Zeitpunkt der/dem ohne Sachschaden geplanten Abnahme/Ende des Bau-/Montageobjektes.

d. **Nicht versichert sind** Vermögensschäden

- die auf Umstände zurückzuführen sind, welche mit dem versicherten Bauwesen-/Montageschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- durch Ausfall, Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung von Baugeräten, Werkzeugen, Baumaschinen und Bauinstallationen, die für das betreffende Bauvorhaben eingesetzt werden
- aufgrund von Personenschäden
- durch öffentlich-rechtliche Verfügungen
- durch Vergrösserungen des Bauwerks oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- durch Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Bauwesen-/Montageschaden verursacht wird
- infolge zeitweiliger Betriebseinstellung, Verfall oder Kündigung von Leasingverträgen oder Schäden, die nach dem Produktions- und Betriebsbeginn auftreten
- infolge von Schäden gemäss der Nachdeckung (Maintenance)
- durch Vertragsstrafen, Pönalen etc.

BW6.9

Mehrkosten für Überzeit und Luftfrachten

Die als Folge eines versicherten Schadens notwendigen Mehrkosten für

- Überzeit, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit infolge eines versicherten Bau- und Montageschadens
- Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: *Feuer und Elementarereignisse (Subsidiärdeckung).*

BW6.10

Experten- und Schadenssuchkosten

Die als Folge eines versicherten Schadens notwendigen Experten- und Schadenssuchkosten zur Abklärung und Lokalisierung eines Bau-/Montage-Sachschadens unbekannter Herkunft, der in der versicherten Bauzeit als Folge eines gedeckten Schadens verursacht wurde und während der Bauzeit oder erst in der Garantiezeit nach Abnahme des versicherten Bauwerks erkennbar ist.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

Deckung besteht nach Abnahme während maximal 24 Monaten bzw., sofern vereinbart, während der vereinbarten Dauer der Nachdeckung (Maintenance). Die Wahl des Experten bestimmt die Baloise nach Rücksprache mit dem Versicherten resp. den beteiligten Unternehmen.

Keine Entschädigung wird geleistet, wenn sich herausstellt, dass der Schaden auf eine nicht versicherte Ursache (z. B. auf einen Ausführungsmangel) zurückzuführen ist.

BW6.11

Kratzer auf Verglasungen und Oberflächen

Versichert sind im Rahmen der Richtlinie 006 «Visuelle Beurteilung von Glas am Bau» des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau:

Kratzer sowie Schäden durch Schleif- und Schweissarbeiten auf/an neu erstellten

- Verglasungen, Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- sanitären Einrichtungen (z. B. Bade- und Duschwannen, Lavabos)
- Küchenfronten, Abdeckungen und Platten aus Glas, Kunststoff, Keramik oder Stein

welche Teil der versicherten Bauleistungen sind.

Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, selbst oder in Zusammenarbeit mit den beauftragten Planern (Architekt, Bauleiter, Totalunternehmer, Generalunternehmer etc.) die nötigen Massnahmen zur Vermeidung von Kratzern oder anderen Beschädigungen auf Verglasungen und Oberflächen werkvertraglich sicherzustellen.

Nicht versichert sind Kratzer und Schäden

- die gemäss Richtlinie 006 des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau tolerierbar sind. Die Einhaltung der Richtlinie muss von den Projektverantwortlichen bauseits beurteilt werden. Einen entsprechenden Bericht (allenfalls durch Experten angefertigt) ist der Baloise vorzulegen
- wenn sie vorhersehbar sind, z. B. wenn sie wiederholt, gehäuft oder systematisch eintreten
- wenn sich im Schadenfall herausstellt, dass während der ganzen Bauzeit keine geeigneten Schutzmassnahmen (z. B. selbstklebende oder flüssig aufgetragene Schutzfolien) zur Verhinderung solcher Schäden getroffen wurden
- als Folge von Reinigungsarbeiten eines am Bau Beteiligten

BW6.12

Schäden bei Erdsondenbohrungen bis max. 400 m

Kosten, welche beim Anbohren eines Artesers oder bei Gasaustritt entstehen für (abschliessende Aufzählung):

- das Verschliessen der undichten Stelle (Abklärungen, Material und Arbeit)
- die Wiederauffüllung der Bohrung
- den An- und Abtransport der Geräte, die zur Abdichtung benötigt werden
- die bis zum Schadeneintritt erbrachte Bohrleistung (maximal jedoch eine Bohrung)
- Kosten gemäss BW1.2
- Experten- und Schadenssuchkosten gemäss BW6.10
- Schadenverhütungskosten, d. h. wenn als Folge eines *unvorhergesehenen* Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden
- In Abänderung von S9, die Mehrkosten infolge eines versicherten Schadens für Feuerwehr und Polizei

Obliegenheiten:

Die behördlichen Vorgaben sind einzuhalten. Die Bohrarbeiten sind durch einen Geologen zu begleiten.

Die Machbarkeit, Bewilligung, Planung, Ausführung, Prüfung und Protokollierung hat gemäss den *Regeln der Technik und der Baukunde* zu erfolgen.

Nicht versichert sind:

- Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabe des Bohrlochs aus anderen Gründen
- Schäden und Folgeschäden, wenn die geologischen Verhältnisse vor dem Beginn der Arbeiten nicht oder nur ungenügend abgeklärt wurden (z. B. Einsehen von geologischen und hydrologischen Karten, Einhalten der Vorgaben von Behörden, Einholen von Informationen zu gefährdeten Zonen und bereits bekannten Schäden)
- Schäden infolge unsachgemässer Abdichtung
- Ansprüche, die durch Verzögerungen oder durch die Aufgabe des Bohrlochs entstehen. Dazu zählen insbesondere Mehrkosten und Unterbrechungsschäden sowie Vermögensschäden
- Schäden und Folgeschäden an der Bohrmaschine, an Bohrrohren und Bohrköpfen, insbesondere auch Verluste durch zurücklassen der Ausrüstung im Bohrloch, wenn das Bohrloch verschlossen werden muss

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer Tätigkeit bestehen, die zur richtigen Vertragserfüllung gehören, wie die Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten
- Vermögensschäden infolge Umstellung des Heizsystems, verminderter Heizleistungen etc.

BW6.13

Kosten bei Schlüsselverlust (*Subsidiärdeckung*)

Versichert sind die Kosten für das notwendige Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln (gilt auch für elektronische Schliesssysteme) bei einem Verlust von anvertrauten oder in verschlossenen Schlüsseltresoren aufbewahrten Schlüsseln bzw. Badges zum Bauvorhaben oder zu Gebäuden, Räumlichkeiten bzw. Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten im Zusammenhang mit dem versicherten Bauvorhaben auszuführen haben.

Versicherungssummen und Leistungsbegrenzungen

BW7

Bauleistungen und Montageleistungen

Die Versicherungssumme hat, sofern nicht anders vereinbart, den voraussichtlichen Kosten aller versicherten Leistungen gemäss *Baukostenplan* (BKP 1 bis 4) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, einschliesslich

- Honorare für Projektierung und Bauleitung
- Eigenleistungen des Bauherrn auf der Basis von Baumaterial und marktüblichen Handwerkerlöhnen
- Zoll- und Transportkosten
- Mehrwertsteuer

zu entsprechen.

Nicht einzubeziehen sind Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstücks- und Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren.

Für während der Bauzeit entstehende Mehrkosten wird im Schadenfall keine Unterversicherung geltend gemacht. Vorbehalten bleibt S11.1.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, eine Zunahme der Bau-/Montagesumme von mehr als 10 % zu deklarieren, sobald er davon Kenntnis hat.

BW8

Zusatzversicherungen gemäss BW6

Die Versicherungssummen bzw. *Leistungsbegrenzungen* gemäss Versicherungsvertrag gelten auf *Erstes Risiko* als

- **Einfachgarantie** für die gesamte Vertragsdauer, d.h. sie werden für alle Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer eintreten, zusammen höchstens einmal vergütet

oder aufgrund besonderer Vereinbarung als

- **Zweifachgarantie** für die gesamte Vertragsdauer, d.h. sie werden für alle Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer eintreten, zusammen höchstens zweimal vergütet

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht für

BW9

Ereignisse und Schäden

BW9.1

Katastrophenereignisse

Schäden

- aus kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufständen und den dagegen Ergriffenen Massnahmen
- durch *Erdbeben und vulkanische Eruptionen* (gilt nicht, sofern besonders vereinbart)
- durch gestaute Gewässer mit einem Nutzinhalt von über 500'000 m³
- nukleare Reaktion, Strahlung oder radioaktive Verseuchung

BW9.2

Terrorismus

Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen).

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, welche geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Nicht unter Terrorismus fallen *innere Unruhen*.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern

- die Versicherungssumme für Bau- und Montageleistungen CHF 10 Mio. nicht übersteigt
- Terrorismus im Versicherungsvertrag besonders vereinbart ist

BW9.3

Witterungseinflüsse

Schäden durch

- normale *Witterungseinflüsse*, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (z.B. ungenügende Schutzmassnahmen, Ausführungs-/Konstruktionsfehler oder Koordinationsmängel)
- aussergewöhnliche *Witterungseinflüsse*, sofern die Versicherten im Vorfeld die geeigneten und zumutbaren Massnahmen zur Abwehr von Schäden unterlassen haben

Tritt der durch den *Witterungseinfluss* verursachte Schaden aber als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht am Bau Beteiligten zurückzuführen ist, besteht Versicherungsschutz.

BW9.4

Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines am Bau Beteiligten, der durch diesen Vertrag bauwesenversichert ist, übernommen werden müssen.

Bevorschussung:

Im Rahmen und zu den Bedingungen der Bauwesenversicherung bevorschusst die Baloise jedoch die vom Haftpflichtversicherer zu erbringenden Leistungen.

Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an die Baloise abzutreten.

Die Baloise behält sich vor, den Selbstbehalt aus der entsprechenden Haftpflichtversicherung nach der Schadenregulierung vom Haftpflichtigen zurückzufordern.

BW9.5

Einfacher Diebstahl, betrügerische Aneignung, Veruntreuung, Verlieren, Verlegen, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Inventurmanko, unbewiesener Verlust, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe.

BW9.6

Schäden, soweit sie von einer obligatorischen Feuer- und Elementarschadenversicherung übernommen werden müssten.

BW9.7

Schäden, soweit sie von einer anderen Sachversicherung übernommen werden müssen.

BW9.8

Allmählich entstehende Schäden, z. B. Setzungen, Verschleiss, Verformungen, Schäden durch ungenügende Lüftung oder Trocknung.

BW9.9

Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Erschütterungen, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen und Flüssigkeiten, ausser wenn die allmähliche Einwirkung auf ein plötzlich eingetretenes, *unvorhergesehenes* Ereignis zurückzuführen ist.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

BW9.10

Zu erwartende Schäden

Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Bauvorhabens betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, zum Beispiel:

- (differenzielle) Setzungen
- die Beschädigung von Grund und Boden (einschliesslich Strassen und Gehwege) durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften
- Schäden, die aufgrund der gewählten Baumethode (z. B. spunden, vibrieren, rammen, bohren, vernageln, unterfangen, unterfahren, Grundwasser absenken, Fels abbauen) und dem Zustand des gefährdeten Objektes zu erwarten sind
- Schäden durch das Eindringen von Wasser durch das Dach, die Fassade, die Bodenplatte, Öffnungen, Aussparungen etc. oder infolge (Rest-) Feuchtigkeit, es sei denn, der Versicherungsnehmer erbringt den Beweis, dass sämtliche Bauarbeiten nach den *Regeln der Technik und der Baukunde* (genügende Ventilation der feuchten Räume, Einhaltung der minimalen Trocknungszeiten, koordinierter Bauablauf etc.) und unter Anwendung aller möglichen Schutzmassnahmen, um den Schaden abzuwenden, ausgeführt wurden

BW9.11

Bauingenieur, Geologe oder Geotechniker

Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass vor Beginn der Arbeiten keine ausgewiesene Fachperson (dipl. Bauingenieur, Geologe, Geotechniker) mit der Planung, Berechnung, Sicherung der Baugrubenböschung sowie mit der Überwachung der Ausführung der Arbeiten schriftlich beauftragt wurde und deren Anordnungen nicht befolgt wurden, wenn im Rahmen des Bauvorhabens

- eine Baugrube erstellt wird
- ein bestehendes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird
- eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird
- erschütterungsreiche Arbeiten, wie Sprengen, Rammen, Vibrieren etc. ausgeführt werden
- Spundwände gezogen werden
- in die Tragkonstruktion bestehender Bauwerke eingegriffen wird

BW9.12

Baugrubensicherung, Wasserhaltung

Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass keine geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen Baugrubeneinsturz und Hangdestabilisierung getroffen wurden und die anfallenden Wassermengen nicht gefasst und abgeleitet wurden.

BW9.13

Lage von Leitungen

Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass vor Beginn der Aushub und Erdarbeiten, resp. vor Inangriffnahme von Bohrungen, Decken- oder Wanddurchbrüchen die Lage von Leitungen nicht festgestellt (z. B. mittels Thermografieaufnahme, Georadar, Leitungsortung), planmässig festgehalten und auf der Baustelle zu gekennzeichnet wurde.

BW9.14

Risikobezogene Deformationsmessungen

Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass während der Ausführung folgender Arbeiten keine risikobezogenen Deformationsmessungen (z. B. geodätisch, geotechnisch oder mittels Geomonitoring) der gefährdeten Objekte und Baugrubenumschliessungen durchgeführt wurden und die im Kontroll- und Überwachungsplan definierten Massnahmen nicht entsprechend umgesetzt wurden:

- Abbruch von angebauten Gebäuden oder Werken
- Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen etc.
- Fels- oder Betonabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln
- Pressvortrieb
- Unterfangen oder Unterfahren eigener Bauwerke
- Grundwasserabsenkung

BW9.15

Überwachung des Grundwasserspiegels

Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass während Grundwasserspiegelabsenkungen innerhalb und ausserhalb der Baugrube der Grundwasserspiegel nicht überwacht wurde.

BW9.16

Erschütterungsmessungen

Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass während der Ausführung folgender Arbeiten keine Erschütterungsmessungen durchgeführt wurden:

- Abbruch, Fels- oder Betonabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln
- Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen etc.
- beim Einsatz von Bodenverdichtungsgeräten

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

sowie Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei einer Überschreitung der Normgrenzwerte gemäss aktueller Schweizer Norm (SN 640 312) nicht unverzüglich Massnahmen zur Reduzierung der Erschütterungen ergriffen wurden.

BW9.17

Vorlagerung auf der Baustelle

Schäden an Baustoffen, Bau- und Montageteilen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese während der Vorlagerung auf der Baustelle nicht ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend verpackt, gelagert und geschützt wurden.

BW9.18

Wasserhaltungskonzept

Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass keine betriebsbereiten Pumpen mit ausreichender Leistung und einem funktionstüchtigen Alarmsystem sowie keine betriebsbereiten redundanten Anlagen zur Wasserhaltung vorhanden waren. Eine Anlage gilt als redundant, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne Verzögerung übernehmen kann und über eine unabhängige Energieversorgung verfügt.

BW9.19

Sicherung gegen Auftrieb

Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass während der Gefahr des Aufschwimmens keine Sicherheitsmassnahmen gegen Auftrieb (z. B. Flutungsmöglichkeiten, Verankerung, Ballast) getroffen wurden.

BW9.20

Öffnung der Dachhaut/Fassade

Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass während der Dauer der Arbeiten keine witterungstaugliche, der Jahreszeit entsprechende Abdeckung verwendet wurde. Als solche gilt beim täglichen Arbeitsende eine dichte Dachhaut/Fassade.

BW9.21

Leitungsgräben, Rohrleitungen, Kanäle

Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Leitungsgräben nicht den Umständen angepasst, in möglichst kurzen Abschnitten geöffnet und nach Verlegen der Leitungen umgehend wieder aufgefüllt wurden sowie keine zumutbaren Massnahmen gegen Überflutung der Gräben und gegen Aufschwimmen der Rohrleitungen getroffen wurden.

BW9.22

Schäden, die durch die Wahl der Arbeitsweise unvermeidbar sind, z. B. die Beschädigung von bestehenden Leitungen beim Schneiden, Fräsen oder Kernbohren.

BW9.23

Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden (z. B. Verzicht auf die notwendige Baugrubensicherung).

BW9.24

Schäden infolge von Bodenbewegungen, welche darauf zurückzuführen sind, dass eine angemessene Bodenuntersuchung oder die sich aus einer solchen ergebenden baulichen Sicherungsmassnahmen unterlassen wurden.

Eine Bodenuntersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn auf eine solche aufgrund der jeweiligen Verhältnisse oder gestützt auf bereits vorhandene und für das geplante Bauvorhaben verwendbare Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen anderer Bauvorhaben nach sachverständigem Ermessen verzichtet werden kann.

BW9.25

Schäden bei Tiefenbohrungen über 400 m.

BW9.26

Schäden, die direkt oder indirekt auf tauenden Permafrost zurückzuführen sind oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

BW10

Aufwendungen zur Behebung von

BW10.1

Mängeln gemäss SIA-Norm 118 oder Leistungsmängeln.

Leistungsmangel:

Haftet ein Mangel unmittelbar der Bauleistung an, d. h. ist er integraler Bestandteil der Leistung oder selbstständigen Teilleistung schon in ihrer Entstehung, so liegt ein den Sachschaden ausschliessender Leistungsmangel vor.

Führt hingegen ein Mangel zu einem versicherten Folgeschaden, so leistet die Baloise Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Folgeschaden hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen.

BW10.2

Schönheitsfehlern (ein für das Auge störender, jedoch die Funktion des Bauwerks/Bauteils nicht beeinträchtigender Zustand).

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

BW10.3

Farb- und Verputzspritzern sowie Farbflecken an Wand- und Bodenbelägen oder Fassaden, es sei denn, diese sind die direkte Folge von *Vandalismus*.

BW10.4

Kratzern sowie Schäden durch Schleif- und Schweissarbeiten auf/an

- Verglasungen, Fassaden- und Wandverkleidungen
- sanitären Einrichtungen (z. B. Bade- und Duschwannen, Lavabos), Küchenfronten, Abdeckungen und Platten

Gilt nicht für die Zusatzversicherung «Kratzer auf Verglasungen und Oberflächen» (BW6.11).

BW11

Sonstige

BW11.1

Änderung der Bauweise, Verbesserungen

Ohnehinkosten und Mehrkosten jeglicher Art, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederinstandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden (z. B. Kosten für Baugruben- oder Hangsicherungsmassnahmen, wie Spund-, Rühl- oder Schlitzwände, Verankerungen, Stützelemente, Mehrhinterfüllungen), die nicht vorgesehen waren, jedoch nach einem Baugrubeneinsturz oder infolge Instabilität des Baugrundes nachträglich ausgeführt werden müssen.

Ohnehinkosten sind Aufwendungen, die auch ohne Eintritt eines Bauunfalls hätten aufgewendet werden müssen, um das Bauwerk gemäss den *Regeln der Technik und der Baukunde* zu erstellen.

BW11.2

Vermögensschäden, wie

- Ertragsausfälle oder entgangene Zinsen
(gilt nicht für die Zusatzversicherung «Vermögensschäden wegen Bauzeitverzögerung oder Betriebsunterbruch» (BW6.8))
- Vertragsstrafen oder Pönalen

BW11.3

Schäden und Mehrkosten im Zusammenhang mit vorbestandenem Kontaminationen (Altlasten), inklusive solcher, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoffe (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind oder mit diesen Substanzen im Zusammenhang stehen.

BW11.4

Bei Bohrungen, Durchpressungen oder Pfahlfundationen:

- Kosten für nutzlos erbrachte Bauleistungen sowie allfällige Rückbaukosten bei der Aufgabe von Bohrungen oder Durchpressungen
- Mehrkosten infolge Abweichungen von der Soll-Linie (horizontal und vertikal) oder infolge des Auftreffens auf Hindernisse
- ungenügende Tragfähigkeit oder falsche Dimensionierung von Pfählen

Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

S1

Benachrichtigung

Die Baloise ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstahl oder *Vandalismus* ist zudem

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Baloise alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen
- die Baloise unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene oder verlorene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält

S2

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Baloise sind zu befolgen.

Bei einem Vermögensschaden wegen Bauzeitverzögerung oder Betriebsunterbruch hat die Baloise während der Haftzeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.

S3

Veränderungsverbot

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen.

Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Schadenermittlung/-regulierung

S4

Auskunftspflicht

- Der Baloise ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens zu geben und ihr die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen
- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen, auf Verlangen auch schriftlich oder mittels Textnachweis
- Auf Verlangen ist der Baloise ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

Bei einem Vermögensschaden wegen Bauzeitverzögerung oder Betriebsunterbruch hat der Versicherungsnehmer zudem

- der Baloise die Wiederaufnahme der Bauarbeiten auf der vom Schaden betroffenen Baustelle, bzw. des vom Schaden betroffenen Betriebes anzuzeigen
- auf Verlangen der Baloise eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Baloise oder ihr Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken
- auf Verlangen der Baloise die für die Schadenermittlung relevanten Dokumente, wie Netzpläne, Bauprogramme, Baufortschrittskontrollen) bzw. Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre vorzulegen

S5

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen, z. B. mittels Quittungen und Belegen
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts
- Die vom Schaden betroffenen Teile sind der Baloise zur Verfügung zu halten

S6

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt. Ein Vermögensschaden wegen Bauzeitverzögerung oder Betriebsunterbruch wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Baloise ermittelt.

S7

Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung eines aussergerichtlichen Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen. Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis bzw. die Entschädigungshöhe bei einem Vermögensschaden wegen Bauzeitverzögerung oder Betriebsunterbruch. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

S8

Berechnung der Entschädigung

1. Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die werkvertraglichen Preisvereinbarungen.
2. Die Baloise entschädigt:
 - für Bau- und Montageleistungen die Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis
 - für Kosten und Mehrkosten die tatsächlich aufgewendeten Kosten
 - für versicherte Sachen gemäss BW6.2 – BW6.7 die Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, im Maximum der Zeitwert, für Waren maximal der MarktpreisFür bestehende Bauten (BW6.4), welche einen historischen oder archäologischen Wert darstellen, ist die Entschädigung begrenzt auf
 - die dafür üblichen Arbeitsaufwände
 - marktübliche Baumaterialien, die mit den beschädigten oder zerstörten Materialien vergleichbar sind

- Honorare für Architekten und/oder Ingenieure
- den Vermögensschaden wegen Bauzeitverzögerung und Unterbrechung (BW6.8) unter Berücksichtigung der Haftzeit

höchstens jedoch die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme bzw. *Leistungsbegrenzung*.

3. *Subsidiärdeckung* (sofern vereinbart)
Die Baloise leistet für denjenigen Teil des Schadens keine Entschädigung, für welchen Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.
4. *Komplementärdeckung für Feuer und Elementarereignisse* (sofern vereinbart)
Die Baloise wird erst dann Leistungspflichtig, wenn die Leistungen des anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind. Entschädigt wird im Maximum die vereinbarte Versicherungssumme, abzüglich der Leistungen aus dem anderen Versicherungsvertrag. Besteht kein anderer Versicherungsvertrag für *Feuer* und *Elementarereignisse*, entfällt die Leistungspflicht der Baloise.
5. Von der Entschädigung abgezogen werden
 - ein allfälliger durch die Reparatur entstandener Mehrwert
 - ein allfälliger Restwert (Wert versicherter Sachen, die noch verwendet werden können)
6. **Nicht entschädigt werden**
 - die Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt sind
 - ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht
 - allfällige Selbstbehalte aus anderen Versicherungsverträgen

S9

Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten (S2) entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Baloise angeordnet wurden. **Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.**

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

S10

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird pro Schadenereignis von der nach Gesetz und Vertrag ermittelten Entschädigung abgezogen. Sind vom gleichen Schadenereignis mehrere Sachen, Kosten oder Erträge betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Davon abweichend wird der Selbstbehalt für Vermögensschäden wegen Bauzeitverzögerung oder Betriebsunterbruch (BW6.8) sowie für Kratzer auf Verglasungen und Oberflächen (BW6.11) separat abgezogen.

S11

Kürzung der Entschädigung

S11.1

Unterversicherung

Wird im Schadenfall festgestellt, dass die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarte Versicherungssumme offensichtlich tiefer war als die vorgesehenen Bau- und Montagekosten, so ersetzt die Baloise den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zu den vorgesehenen Bau- und Montagekosten.

Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf *Erstes Risiko* wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

S12

Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Baloise über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz

BHH1

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauvorhaben wegen:

a. Personenschäden

d. h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen sowie die darauf zurückzuführenden Vermögensschäden

b. Sachschäden

d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen sowie Vermögensschäden als Folge eines dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschadens. Die blosser Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung deren Substanz gilt ebenfalls als Sachschaden

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt.

c. Vermögensschäden wegen Bauzwischenfällen

d. h. in Geld messbare Schäden gemäss BHH7, die direkt entstehen und nicht auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, soweit diese im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich mitversichert sind

sofern der Schaden mit dem Abbruch, der Erstellung oder dem Umbau des versicherten Bauvorhabens oder mit dem Zustand des dazugehörigen Grundstücks, der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

BHH2

Versicherte Personen

BHH2.1

Versichert ist die Haftpflicht

- a. des Versicherungsnehmers als Bauherr sowie dessen Vertreter
- b. der Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit dem versicherten Bauvorhaben und mit dem dazugehörigen Grundstück

Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Behördenmitglieder, Beamten sowie die voll- und nebenamtlichen Funktionäre aus ihren Verrichtungen für das versicherte Bauvorhaben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Bauunternehmer, Architekt, Bauingenieur, Geologe etc.

- c. Dritter in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, an denen sie dem Versicherungsnehmer ein Baurecht gewährt haben
- d. des Eigentümers eines kraft Dienstbarkeitsvertrags mit einem Durchleitungs- oder Wegerecht belasteten Grundstücks sowie des Dienstbarkeitsberechtigten selbst für Schäden, die mit der Erstellung des in diesem Vertrag bezeichneten Werks (Leitung, Kanal, Strasse etc.) zusammenhängen. Sofern Schäden durch eine andere Versicherung gedeckt sind, sind die Leistungen der Baloise beschränkt auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der anderen Versicherung (Summendifferenzdeckung)
- e. des Bauherrn aus Eigenleistungen (Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs-, Montage-, oder Bauarbeiten), die dieser mit entsprechender Fachkenntnis ganz oder teilweise selbst ausführt, soweit der Schaden nicht durch eine andere Haftpflichtversicherung versichert ist

BHH2.2

Öffentlichrechtlicher Bauherr

Mitversichert sind im Rahmen dieses Vertrages auch Haftpflichtansprüche gegen den öffentlich-rechtlichen Bauherrn (Bund, Kantone, Gemeinden etc.) aufgrund öffentlichen Rechts für widerrechtlich zugefügte Schäden an fremden Grundstücken und anderen Werken.

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus schädigender Handlung, die bestimmungsgemäss, unvermeidbar oder schwer vermeidbar war sowie Ansprüche aus formeller und materieller Enteignung.

BHH3

Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind in Ergänzung von BHH1 die Kosten für angemessene und sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens infolge eines *unvorhergesehenen* Ereignisses (Schadenverhütungskosten) sowie zur Minderung eines bereits eingetretenen versicherten Schadens (Schadenminderungskosten).

Nicht versichert sind, in Ergänzung der Ausschlüsse gemäss BHH15 bis BHH34

- a. Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten)
- b. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten
- c. Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, die ohnehin angefallen wären

BHH4

Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Straf-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Baloise in Ergänzung von BHH1

- a. die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung des Versicherten
- b. die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
- c. die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Baloise veranlasst wurden
- d. die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Baloise die vorgenannten Kosten.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Baloise erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Baloise im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Baloise vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Baloise drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Baloise den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Baloise kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgsversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess und Parteientschädigungen verfallen der Baloise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Baloise unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Baloise zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Baloise, ohne deren Einverständnis, Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Baloise Massnahmen, so erbringt die Baloise nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Straf oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Geldstrafen oder Bussen).

BHH5

Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

BHH5.1

Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit *Umweltbeeinträchtigungen*, sofern die *Umweltbeeinträchtigung* die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, *unvorhergesehenen* Ereignisses ist.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer *Umweltbeeinträchtigung* als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage (Carbura-Klausel).

BHH5.2

Erweiterte Umweltschadendeckung (nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert)

Mitversichert sind im Rahmen der erweiterten Umweltschadendeckung im Sinne einer abschliessenden Aufzählung die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- Die Kosten der von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen für die Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden
- Falls die Wiederherstellung nicht oder nur teilweise möglich ist, die Kosten der von Gesetzes wegen angeordneten Ersatzmassnahmen, die über die Behebung von Schäden gemäss lit.a gehen
- Die Kosten der weiteren von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen von geschützten Gebieten vom Zeitpunkt der *Umweltbeeinträchtigung* bis zur vollständigen Wirkung der Massnahmen gemäss lit.a und/oder lit.b.

Die Bestimmungen in BHH5.1 gelten sinngemäss auch für diese erweiterte Umweltschadendeckung.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

BHH5.3

Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind, in Ergänzung der Ausschlüsse gemäss BHH15 bis BHH34, Ansprüche und Kosten gemäss BHH5.1 und BHH5.2

- a. im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur *Umweltbeeinträchtigung* führen oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, *unvorhergesehenen* Ereignisses sind (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt BHH5.1 Abs. 2 (Durchrosten, Leckwerden)
- b. im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen
- c. im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material

Hingegen besteht unabhängig vom vorstehenden

Absatz Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern dienen.

- d. die durch baubedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen

BHH5.4

Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- a. die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt
- b. die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden
- c. den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

BHH6

Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Bahnbetrieben

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, in teilweiser Abänderung von BHH25, auch auf die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Bahnbetrieben für Schäden, die durch die versicherten Arbeiten verursacht werden.

Die Baloise verzichtet gegenüber den Bahnbetrieben in Bezug auf die Haftpflicht gemäss vorstehendem Absatz auf Einreden aus dem Versicherungsvertrag.

Die Baloise verzichtet im Rahmen der Vertragsbedingungen in Bezug auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner Arbeitnehmer und seiner übrigen Hilfspersonen gegenüber den betreffenden Bahnbetrieben auf die Geltendmachung gesetzlicher Gründe, welche die Haftung aufheben oder beschränken, sofern der Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig durch die Bahnbetriebe oder ihr Personal verursacht wurde.

BHH7

Vermögensschäden wegen Bauzwischenfällen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von BHH1 Abs.1 lit.c, die durch ein *unvorhergesehenes*, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis verursacht werden.

Nicht versichert sind, in Ergänzung der Ausschlüsse

gemäss BHH15 bis BHH34, Ansprüche

- a. wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche etc.), insoweit es sich nicht um die Abwehr unbegründeter Ansprüche handelt
- b. aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
- c. des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten
- d. im Zusammenhang mit Konventionalstrafen. Vorbehalten bleiben diejenigen Ansprüche, die auch aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen geschuldet sind

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

BHH8

Erdsondenbohrungen bis max. 400 m

Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Bohrungen für Erdsonden bis zu einer Tiefe von maximal 400 m.

Obliegenheiten:

- Die behördlichen Vorgaben sind einzuhalten
- Die Bohrarbeiten sind durch einen Geologen zu begleiten
- Die Machbarkeit, Bewilligung, Planung, Ausführung, Prüfung und Protokollierung hat gemäss den *Regeln der Technik und der Baukunde* zu erfolgen

Zeitlicher Geltungsbereich

BHH9

Grundsatz des Schadeneintritts

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer eintreten und – vorbehaltlich von BHH12 (Nachrisikoversicherung) – nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Baloise gemeldet werden.

BHH10

Zeitpunkt des Schadeneintritts

Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden, unabhängig durch wen, erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten und anderer versicherter Kosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass solche Kosten anfallen werden. Sofern solche Kosten mit einem versicherten Schaden einhergehen, so gelten diese mit dem Zeitpunkt des Eintritts dieses Schadens als eingetreten.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss BHH13 lit.c gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss den beiden vorstehenden Absätzen eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

BHH11

Vorrisiko

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss BHH13 lit.c, wenn zu einer Serie gehörende Schäden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme, *Leistungsbegrenzung* und/oder des Selbstbehaltes), so gilt der vorstehende Absatz sinngemäss.

BHH12

Nachrisikoversicherung

Mitversichert sind auch Ansprüche aus Schäden, welche während der Vertragsdauer verursacht werden und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Baloise gemeldet werden. Schäden, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

Leistungen der Baloise

BHH13

Allgemeines zu den Versicherungsleistungen

- a. Die Leistungen der Baloise bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich Zinsen, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen, Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten sowie weiterer versicherter Kosten, begrenzt durch die in diesem Vertrag festgelegte Versicherungssumme.

Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine für die betreffenden Ansprüche und Kosten im Versicherungsvertrag festgelegte *Leistungsbegrenzung*.

- b. Die Versicherungssumme bzw. *Leistungsbegrenzung* gilt als
 - **Einfachgarantie** für die gesamte Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer eintreten, zusammen höchstens einmal vergütet

oder aufgrund besonderer Vereinbarung als

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

- **Zweifachgarantie** für die gesamte Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer eintreten, zusammen höchstens zweimal vergütet
- c. Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Kosten mit gleicher Ursache gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- d. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den Bestimmungen gemäss Versicherungsvertrag (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme, Leistungsbegrenzung und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss BHH10 Gültigkeit hatten.

BHH14

Selbstbehalt

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag gilt der Selbstbehalt

- pro Schadenereignis oder
- für alle während der Vertragsdauer eingetretenen Schäden

und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Baloise erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Selbstbehalt bei speziellen Bauarbeiten

Bei Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken, welche im Zusammenhang mit folgenden Bauarbeiten stehen:

- Abbruch von angebauten Gebäuden oder Werken
- Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen etc.
- Felsabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln
- Pressvortrieb
- Unterfangen oder Unterfahren fremder Werke/ Gebäude
- Grundwasserabsenkung
- Aushub in Hanglage über 25 %

kommt der im Versicherungsvertrag vereinbarte spezielle Selbstbehalt zur Anwendung.

Die Baloise übernimmt auch die Behandlung eines Schadenfalles, dessen Schadenhöhe den vereinbarten Selbstbehalt nicht erreicht, jedoch CHF 500.- übersteigt. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, die Aufwendungen der Baloise innerhalb des Selbstbehaltes auf erste Aufforderung hin, innert 4 Wochen unter Verzicht auf irgendwelche Einwände zurückzuzahlen.

Bei Personenschäden kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

Kein Versicherungsschutz

Soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

BHH15

Versicherungsnehmer und nahestehende Personen

Ansprüche

- a. des Versicherungsnehmers
- b. welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschaden)
- c. von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben

BHH16

Schäden am versicherten Bauvorhaben

Die Haftpflicht aus Schäden, die das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben und dazugehörige Gebäude, einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe (inkl. Fahrzeuge) sowie das dazugehörige Grundstück, mit allen darauf befindlichen Bauten und Werken (inkl. Werkleitungen), betreffen. Beim Überschreiten von Grundstücksgrenzen bleibt der zu bearbeitende Teil der jeweiligen Nachbarparzellen von der Versicherung ausgeschlossen.

BHH17

Inkaufnahme von Schadenfällen

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z. B. die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten; die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt anlässlich von Sprengungen).

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden (z. B. Verzicht auf die notwendige Baugrubensicherung).

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

BHH18

Bauingenieur, Geologe oder Geotechniker

Die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass vor Beginn der Arbeiten keine ausgewiesene Fachperson (dipl. Bauingenieur, Geologe, Geotechniker) mit der Planung, Berechnung, Sicherung der Baugrubenböschung sowie mit der Überwachung der Ausführung der Arbeiten schriftlich beauftragt wurde und deren Anordnungen nicht befolgt wurden, wenn im Rahmen des Bauvorhabens

- eine Baugrube erstellt wird
- ein bestehendes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird
- eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird
- erschütterungsreiche Arbeiten, wie Sprengen, Rammen, Vibrieren etc. ausgeführt werden
- Spundwände gezogen werden
- in die Tragkonstruktion bestehender Bauwerke eingegriffen wird

BHH19

Baugrubensicherung, Wasserhaltung

Die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass keine geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen Baugrubeneinsturz und Hangdestabilisierung getroffen wurden und die anfallenden Wassermengen nicht gefasst und abgeleitet wurden.

BHH20

Lage von Leitungen

Die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass vor Beginn der Aushub und Erdarbeiten, resp. vor Inangriffnahme von Bohrungen, Decken- oder Wanddurchbrüchen die Lage von Leitungen nicht festgestellt (z. B. mittels Thermographieaufnahme, Georadar, Leitungsortung), planmässig festgehalten und auf der Baustelle gekennzeichnet wurde.

BHH21

Risikobezogene Deformationsmessungen

Die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass während der Ausführung folgender Arbeiten keine risikobezogenen Deformationsmessungen (z. B. geodätisch, geotechnisch oder mittels Geomonitoring) der gefährdeter Nachbarobjekte/-umgebungen sowie Baugrubenumschliessungen durchgeführt wurden und die im Kontroll- und Überwachungsplan definierten Massnahmen nicht entsprechend umgesetzt wurden:

- Abbruch von angebauten Gebäuden oder Werken
- Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen etc.
- Fels- oder Betonabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln

- Pressvortrieb
- Unterfangen oder Unterfahren fremder Bauwerke
- Grundwasserabsenkung

BHH22

Überwachung des Grundwasserspiegels

Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass während Grundwasserspiegelabsenkungen innerhalb und ausserhalb der Baugrube der Grundwasserspiegel nicht überwacht wurde.

BHH23

Erschütterungsmessungen

Die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass während der Ausführung folgender Arbeiten keine Erschütterungsmessungen durchgeführt wurden:

- Abbruch, Fels- oder Betonabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln
- Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen etc.
- beim Einsatz von Bodenverdichtungsgeräten sowie Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei einer Überschreitung der Normgrenzwerte gemäss aktueller Schweizer Norm (SN 640 312) nicht unverzüglich Massnahmen zur Reduzierung der Erschütterungen ergriffen wurden.

BHH24

Vergehen und Verbrechen

Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

BHH25

Vertraglich übernommene Haftpflicht und nicht erfüllte Versicherungspflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

BHH26

Nuklearschäden

Die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der Schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

BHH27

Schäden an Abfallanlagen

Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten verursacht werden. **Diese Bestimmung findet keine**

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

BHH28

Fahrzeuge

Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- a. den Gebrauch von Motorfahrzeugen zu Arbeitsrichtungen, für die nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht und soweit der Schaden nicht durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist
- b. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Drohnen) mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm, soweit bei deren Einsatz die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden

BHH29

Allmähliche Einwirkungen

Die Haftpflicht für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Erschütterungen, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen und Flüssigkeiten ausser, wenn die allmähliche Einwirkung auf einen Bauunfall zurückzuführen ist.

BHH30

Obhutsschäden

Ansprüche aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

BHH31

Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden

Ansprüche aus Schäden an Sachen, an oder mit denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.

Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Arbeiten an stützenden oder tragenden Elementen, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können, gelten in ihrer Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an benachbarten Bauwerken Dritter, die unterfangen oder unterfahren werden.

BHH32

Grundwasser

Ansprüche infolge der Veränderung des Spiegels oder des Fliessverhaltens des Grundwassers (z. B. Versiegen von Quellen).

Aufwendungen, die notwendig sind, um die beeinträchtigte Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten, sind jedoch mit einer Leistungsbegrenzung von 5% der Versicherungssumme, maximal CHF 1'000'000, mitversichert.

BHH33

Vorbestandene Kontaminationen

Ansprüche oder Mehrkosten aus Schäden im Zusammenhang mit vorbestandene(n) Kontaminationen (Altlasten), inklusive solcher, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoffe (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind oder mit diesen Substanzen im Zusammenhang stehen.

BHH34

Tiefenbohrungen über 400 m

Ansprüche oder Mehrkosten aus Schäden im Zusammenhang mit Tiefenbohrungen über 400 m.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

Im Schadenfall

BHH35

Obliegenheiten zur Unterstützung der Schadenerledigung

Die Baloise führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Baloise hierzu ihre Zustimmung gibt.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Baloise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Ohne Zustimmung der Baloise sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Die Versicherten haben die Baloise bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

BHH36

Schiedsgerichtsvereinbarungen

Schiedsgerichtsvereinbarungen werden anerkannt, sofern ihnen die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer in Paris oder der Zürcher Handelskammer zugrunde gelegt ist. Andere Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Baloise.

BHH37

Rückgriff auf den Versicherten

Hat die Baloise die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr ein Rückgriffrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten zu, insofern sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können.

Besucherunfallversicherung

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung sind im Rahmen der im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungssummen bzw. *Leistungsbegrenzungen* versichert:

BU1

Umfang der Versicherung

Unfallereignisse im Sinne des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), welche Gäste in den Räumlichkeiten des versicherten Bauvorhabens oder auf dem dazugehörigen Grundstück erleiden.

Als Gäste gelten Personen, die sich befugterweise in den Räumlichkeiten des versicherten Bauvorhabens oder auf dem dazugehörigen Grundstück aufhalten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Ansprüche sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des UVG bzw. des ATSG mit der entsprechenden Anwendungspraxis.

Versicherungsschutz besteht auch während des schweizerischen Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes.

Nicht versichert sind Ansprüche von Personen, die sich in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung in den Räumlichkeiten des versicherten Bauvorhabens oder auf dem dazugehörigen Grundstück aufhalten (Personal des Versicherungsnehmers, Handwerker, Lieferanten etc.), es sei denn, es handle sich um betriebsfremde Personen, die aus beruflichen Gründen an einer bewilligten Besichtigung teilnehmen (Journalisten, Reporter etc.).

Die Versicherung hat ferner keine Gültigkeit bei Unfällen von Mietern oder Käufern sowie deren Familienangehörigen und Hilfspersonen anlässlich von Eigenarbeiten in den besuchten Liegenschaften.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

BU2

Versicherte Leistungen

BU2.1

Heilbehandlung und Kostenvergütungen (Schadenversicherung)

- Heilbehandlung ambulant oder stationär in der privaten Abteilung
- Medikamente
- Beiträge an medizinische Hauspflege
- Ärztlich verordnete Nach- oder Badekuren im Ausland maximal bis zum doppelten Betrag der Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären

- Hilfsmittel wie Rollstuhl, Prothesen etc.
- Kosten für Rettung, Bergung, Reise und medizinisch notwendige Transporte
- Kosten für Reinigung fremder Fahrzeuge und Gegenstände von hilfeleistenden Personen

Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen anderer Privat- oder Sozialversicherungen.

Selbstbehalte, Beteiligungen und Gebühren der Sozialversicherungen werden nicht übernommen.

BU2.2

Todesfallkapital (Summenversicherung)

Todesfallkapital, gemäss der im Versicherungsvertrag vereinbarten Summe.

Begünstigt sind ausschliesslich und der Reihe nachfolgende Personen:

- Ehegatte oder eingetragener Partner
- minderjährige, dauernd erwerbsunfähige und in Ausbildung stehenden Kinder
- andere Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes ganz oder zur Hauptsache aufgekommen ist
- die Eltern

Sind keine der vorgenannten Begünstigten vorhanden, so werden die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zu 10 % der Todesfallsumme vergütet. Ein bereits für den gleichen Unfall erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.

Der Versicherungsnehmer kann über diese Regelung der Begünstigung nicht verfügen.

BU2.3

Invaliditätskapital (Summenversicherung)

Bestehen bei der verunfallten Person innert 10 Jahren seit dem Unfalltag bleibende Beeinträchtigungen, zahlt die Baloise die vereinbarte Summe (Invaliditätskapital) proportional zum voraussichtlich definitiven Invaliditätsgrad. Dabei sind die Bestimmungen über die Integritätsentschädigung, wie sie in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Unfallversicherungsgesetz definiert sind, massgebend.

BU2.4

Taggeld (Schadenversicherung)

Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit (nach den Grundsätzen des ATSG), beginnend am ersten Tag nach dem Unfall oder nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten Wartefrist, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall.

Das Taggeld wird auch ausbezahlt, wenn Anspruch auf ein Taggeld der IV besteht. Während eines Spitalaufenthaltes wird kein Abzug gemäss UVG vom Taggeld vorgenommen.

Versicherte, die im Zeitpunkt des Unfalls jünger als 16 Jahre alt sind, haben kein Anrecht auf Taggeld.

BU2.5

Spitalgeld (Summenversicherung)

Spitaltaggeld während unfallbedingter Hospitalisierung oder Kuren, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall. Bei ärztlich verordneter spitalexterner Pflege wird während höchstens 150 Tagen die Hälfte des Spitaltaggeldes bezahlt.

BU2.6

Sachschäden (Schadenversicherung)

Die Baloise übernimmt, in Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Sozialversicherungen, folgende wegen des versicherten Unfalls anfallenden Kosten für Sachschäden an Brillen, Hörgeräten, Zahnprothesen etc.

BU3

Höchstversicherungssumme

Die Baloise entschädigt für alle versicherten Leistungen zusammen pro Ereignis maximal die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme. Dabei gilt die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ungeachtet der Zahl der davon betroffenen Personen, als ein Ereignis.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

BU4

Grobfahrlässigkeit

Bei der Unfallversicherung verzichtet die Baloise grundsätzlich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

BU5

Leistungsbeschränkungen

BU5.1

Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z. B. Unfallversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Baloise auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

BU5.2

Versicherungsleistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalls ist.

BU5.3

Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als

- zweieinhalb Jahre alt waren: CHF 2'500
 - zwölf Jahre alt waren: CHF 20'000 aus allen bei der Baloise bestehenden Unfallversicherungsverträgen
-

Kein Versicherungsschutz besteht für

BU6

Schäden für die eine gemäss Bauherrenhaftpflichtversicherung versicherte Person haftpflichtig ist. Solche Ansprüche werden im Rahmen der Bauherrenhaftpflichtversicherung abgewickelt.

BU7

Unfälle, die sich ereignen bei *inneren Unruhen*, Krieg, sowie Veränderungen der Atomkernstruktur.

BU8

Ansprüche aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht worden sind.

Allgemeines

A1

Beginn und Ende der Versicherung

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, für versicherte Baustoffe, Bau- und Montageteile frühestens nach erfolgtem Ablad am Versicherungsort.

Ende der Versicherung

Die Versicherung endet ohne Kündigung in dem Zeitpunkt, in welchem sämtliche Bauleistungen des einzelnen Bauvorhabens (bei gestaffelter Ausführung für die betreffende Einheit oder das betreffende Baulos, z. B. Einstellhalle, Wohnung im Mehrfamilienhaus, Abschnitt im Tiefbau) fertig erstellt, in Betrieb/Gebrauch genommen, nach SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten.

Selbstständige Einheiten und Baulose, die als abgenommen gelten oder bereits in Gebrauch genommen wurden, bleiben in der Bauwesenversicherung im Rahmen der Zusatzversicherung «Bestehende Bauten» gemäss BW6.4 versichert.

Für Montageleistungen endet die Versicherung mit dem nach Abschluss der Montage durchgeführten Probebetrieb, sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist oder nachdem der Lieferant die Betriebsbereitschaft erklärt hat, je nachdem, was zuerst eintritt.

Die Versicherung endet spätestens mit dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Datum. Vorbehalten bleiben allfällig vereinbarte Nachdeckungen in der Bauwesenversicherung resp. Nachrisikoversicherung in der Bauherrenhaftpflichtversicherung.

Zusätzlich gilt für die Besucherunfallversicherung:

Die Versicherung erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein), mit Datum der (Wohn-) Sitzverlegung (Wegzugsbestätigung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR)).

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

A2

Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den bei der Baloise Leistung beansprucht wurde, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Baloise spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Baloise
- die Baloise 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer

A3

Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Baloise den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Baloise von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Baloise den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Baloise als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

A4

Gefahrserhöhung und -minderung

- Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Baloise unverzüglich anzuzeigen.
- Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Baloise binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Baloise Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Baloise unter Vorbehalt von deren Annahme wirksam.

Lehnt die Baloise eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Baloise mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

A5

Meldestelle/Kollektivverträge

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Baloise zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Ist bei Versicherungsverträgen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivverträge), die Baloise mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Baloise abgegeben. Bei Kollektivverträgen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

A6

Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Schadenverhütung und -minderung zu treffen.

Der Versicherungsnehmer ist dazu verpflichtet, den Baubeteiligten vor Baubeginn die Vertragsbedingungen sowie den vom Bauingenieur/Geotechniker verfassten Bericht (Kontroll- und Überwachungskonzept) schriftlich mitzuteilen. Der Bericht muss unter Beachtung der *Regeln der Technik und der Baukunde* erstellt worden sein und die akzeptierten Risiken und Interventionskriterien festhalten.

Bei der Ausführung des Bauwerks haben die Versicherten und Baubeteiligten

- alle Massnahmen zum Schutze des Bauvorhabens und der benachbarten Bauwerke nach den *Regeln der Technik und der Baukunde* zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahme erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

- dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) erlassenen Richtlinien und Vorschriften beachtet werden

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer oder einem anderen aus diesem Vertrag Anspruchsberechtigten bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen können, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Für Bauprovisorien jeglicher Art gelten – unabhängig ihrer Dauer – die gleichen Qualitätsanforderungen und Normen, wie für Material, Bauten, bauliche Anlagen und Installationen definitiver Art.

A7

Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten oder beseitigt er einen gefährlichen Zustand nicht, dessen Beseitigung die Baloise verlangt hat, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Baloise diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Baloise geschuldeten Leistungen hat.

A8

Prämien

Die Prämie gilt als Einmalprämie für die ganze Vertragsdauer und wird bei Vertragsbeginn provisorisch festgelegt. Für die Prämienberechnung sind der Tarif und die Angaben im Versicherungsvertrag (z. B. Bau-/Montagesumme, Risikoinformationen) massgebend.

Die Prämie ist mit Eintreffen der Rechnung beim Versicherungsnehmer bis zum auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar. Ist Ratenzahlung vereinbart, so sind die noch nicht fälligen Raten der laufenden Vertragsdauer gestundet. Die Prämienzahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei der Baloise eingegangen ist.

Eine definitive Prämienabrechnung wird vorgenommen:

- nach Projektabschluss, sofern vereinbart, aufgrund der definitiven Bau-/Montagesumme
- bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages, aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt realisierten Bau- und Montageleistungen

A9

Gebühren

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Baloise kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

A10

Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

A11

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel-Stadt oder der Gerichtsstand des schweizerischen (Wohn-) Sitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person.

Bei (Wohn-) Sitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

A12

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind

Klagen zu richten an:

Baloise Versicherung AG

Aeschengraben 21

Postfach

4002 Basel

A13

Maklerklausel

Wickelt ein Makler den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Baloise ab, so ist dieser von der Baloise und dem Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen zu bevollmächtigen. Diese gelten dem Empfänger als zugegangen, sobald sie beim Makler eingegangen sind. Die Baloise und der Versicherungsnehmer verpflichten den Makler zur unverzüglichen Weiterleitung dieser an die betreffenden Parteien. Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch die Baloise erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Baloise keine Verbindlichkeit. Bei einem Schadenereignis muss der Versicherungsnehmer nebst dem Makler auch die Baloise sofort benachrichtigen. Entschädigungen werden dem Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt.

Die Baloise ist im Schadenfall berechtigt, mit den Versicherten direkt den Sachverhalt abzuklären.

A14

Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen. Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Definitionen

Im Rahmen dieser Vertragsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden.

Baukostenplan

Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei einer bestimmten Nummer, entsprechend national geltendem Standard, zugeordnet.

Die für die Bauversicherung relevanten Kostenarten sind:

- 1 = Vorbereitungsarbeiten
- 2 = Gebäude
- 3 = Betriebseinrichtungen
- 4 = Umgebung

Ausnahmsweise können relevante Kostenarten auch in BKP 6 – 8 vorkommen (z. B. für eine firmen- oder projektspezifische Aufteilung).

Beschädigung oder Zerstörung (Bauunfall)

Unvorhergesehene

- und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung, z. B. Umsturz von Bauteilen oder bestehenden Bauten, Einsturz der Baugrube, ungeschickte oder fahrlässige Beschädigung durch am Bau beteiligte Personen, Beschädigung des Bauvorhabens durch Gerüste etc.
- *Wasserschäden* im Innern des Bauvorhabens

Nicht als Beschädigung oder Zerstörung im Sinne dieser Deckung gelten:

- *Vandalismus*
- Schäden als Folge von *inneren Unruhen*
- Diebstahlschäden
- *Feuer* und *Elementarereignisse*
- *Erdbeben* und *vulkanische Eruptionen*

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

Elementarereignisse

Schäden als Folge von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben sowie Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Elementarschäden.

Nicht als Elementarschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Bodensenkung, schlechter Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser oder Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.

Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Erdbeben:

Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben.

Nicht als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein Erdbeben handelt.

Vulkanische Eruptionen:

Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschenwolken, Aschenregen, Glutwolken oder Lavafluss.

Erstes Risiko

Die Versicherungssumme wird nach Bedarf des Versicherungsnehmers festgelegt. Sie bildet pro Schadenfall die Grenze der Entschädigung. Sie gilt als Einfachgarantie oder – aufgrund besonderer Vereinbarung – als Zweifachgarantie für die gesamte Vertragsdauer.

Feuer

Schäden als Folge von Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion, Meteoriten und andere Himmelskörper, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuerschäden.

Nicht als Feuerschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Versengen, Nutzfeuer oder die Einwirkung von Wärme.

Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Komplementärdeckung für Feuer und Elementarereignisse

Es wird vorausgesetzt, dass die versicherten Sachen bereits anderweitig gegen Feuer und Elementarereignisse versichert sind. Diese Komplementärdeckung gilt ergänzend zur bestehenden Feuer- und Elementarschadenversicherung.

Leistungsbegrenzung

Begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme.

Regeln der Technik und der Baukunde

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde (z.B. SIA-Normenwerk) sind Regeln für den Entwurf, die Planung und Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Sie entsprechen dem jeweils aktuellen angewandten und anerkannten Stand der Forschung, Technik und Lehre.

Subsidiärdeckung

Andere Versicherungsverträge, welche gleiche Risiken abdecken, haben Vorrang.

Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Ereignisse, welche die am Bau beteiligten Personen weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit erforderlicher Sorgfalt und Fachwissen hätten vorhersehen können.

Vandalismus

Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (inkl. Sprayer- und Graffiti-schäden), auch bei Streik und Aussperrung.

Nicht als Vandalismus gelten Schäden bei inneren Unruhen sowie abhanden gekommene Sachen.

Vertragsbedingungen

Baloise Bauversicherung

Wasserschäden

Schäden, die entstehen durch:

- Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus
 - flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
 - Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen
- Plötzliches und unfallmässiges Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten und Luftbefeuchtern
- Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude
 - aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
 - durch das Dach selbst
 - durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund- und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes

Nicht als Wasserschäden gelten:

- Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist
- Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation, inkl. Fenstern, Türen etc.) sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser
- Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen und bei Revisions-/Reparaturarbeiten an Leitungsanlagen und Flüssigkeitsbehältern und an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost
- Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme
- Schäden, die infolge eines *Feuer-* oder *Elementarereignisses* entstanden sind

Witterungseinflüsse (normale bzw. aussergewöhnliche)

Als normal gelten Witterungseinflüsse, wenn mit ihnen, abhängig von der Jahreszeit, der Geländeform, der exponierten Lage oder der Gegend gerechnet werden muss. z. B. orts- und gebietsübliche Niederschläge, welche zu Flächenwasser, Hangwasser oder Ansteigen von Gewässern führen können oder Winde und Böen.

Als aussergewöhnlich gelten Witterungseinflüsse, wenn sie z. B. begleitet sind durch:

- Überschwemmungen und Rückstauschäden, die in der unmittelbaren Umgebung eintreten
- Einsätze der Feuerwehr in der Nachbarschaft (z. B. Auspumpen von Kellern)
- Übertreten von Flüssen und Bächen
- Unwetterschäden, die in den Medien erwähnt werden

Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch